

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung einer Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung für die Ortschaft Schönenberg

Der Rat der Stadt Nieheim hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

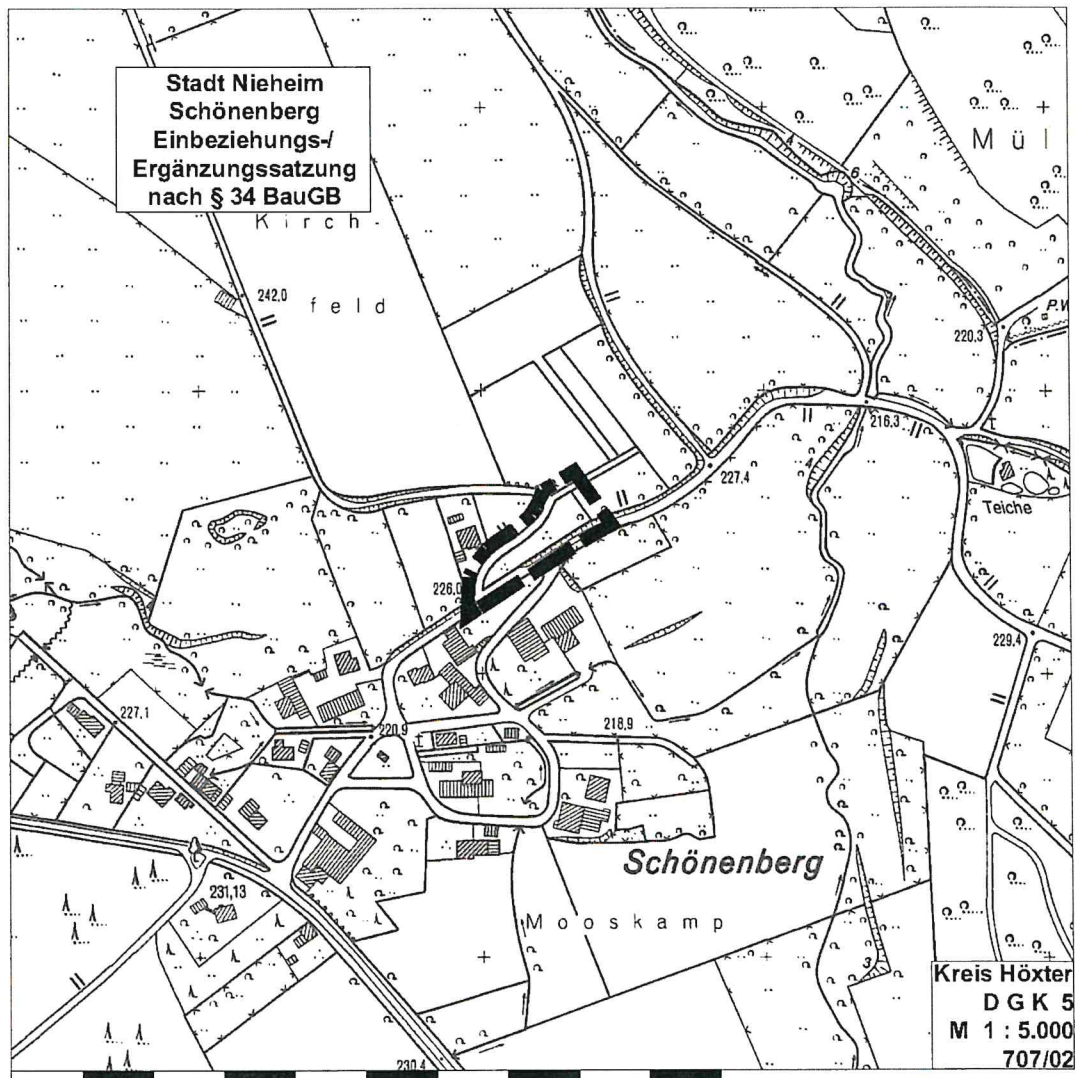
„Der Rat der Stadt Nieheim beschließt, für das Grundstück Gemarkung Schönenberg (Flur 1, Flurstück 188) eine Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der dem Originalprotokoll beigefügten Anlage. Mit der Planerstellung ist der Kreis Höxter, Abteilung Bauen und Planen, zu beauftragen. Für die Aufstellung der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung ist die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend des vereinfachten Bauleitplanverfahrens durchzuführen (§ 34 Abs. 6 BauGB). Die Vorhabenträger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Der vorstehende Beschluss des Rates vom 02.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich der Planung:

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im nordöstlichen Bereich der Ortschaft Schönenberg, unmittelbar nördlich des Wirtschaftsweges „Merlsheim-Schönenberg“ und östlich bzw. südlich des Wirtschaftsweges „Kirchfeld“. Betroffen ist das Flurstück 188, Flur 1, in der Gemarkung Schönenberg.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält.



Gegenstand der Planung:

Ziel der Satzung ist es, dem Bedarf in Schönenberg nach weiteren Baugrundstücken in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung im Innenbereich entgegenzukommen und das Grundstück einer Bebauungsmöglichkeit unter Beachtung der Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuführen.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung liegt mit Begründung in der Zeit vom

01.10.2021 bis einschließlich 02.11.2021

im Rathaus der Stadt Nieheim, Bauamt, Marktstraße 28, 33039 Nieheim, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Nieheim abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Satzungsentwurf mit Begründung wird zusätzlich in das Internet unter www.nieheim.de eingestellt.

Nieheim, den 07.09.2021

Der Bürgermeister


(Johannes Schlütz)